

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) in Brandenburg (RL Kita-Elternbeitrag Corona) vom 30. März 2020

Was regelt die „Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona“?

Die Richtlinie hat das Ziel, die Gesamtfinanzierung der Angebote der Kindertagesbetreuung von öffentlichen und freien Trägern im Zeitraum der vorübergehenden Schließung von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen wegen den Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) zu sichern. Sie regelt daher eine Geldleistung zur Abmilderung von Beitragsausfällen, die den Einrichtungsträgern dadurch entstehen, dass sie bestimmte Kinder aufgrund von Allgemeinverfügungen der Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister für einen längeren Zeitraum nicht mehr betreuen dürfen und daher bei den Eltern keinen Elternbeitrag geltend machen.

Muss der Träger einer Kindertagesstätte an dem Förderprogramm teilnehmen?

Es ist beabsichtigt, alle Eltern, deren Kinder nicht an der Notfallbetreuung teilnehmen, von der Entrichtung von Elternbeiträgen ab dem 1. April freizustellen. Den öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten steht es jedoch frei, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

Warum können aus Sicht des Landes seitens der Träger keine Elternbeiträge für die längeren Zeiträume der Schließung erhoben werden?

Gemäß § 17 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Grundsätzlich entfällt die Beitragspflicht während Schließzeiten oder einem kurzzeitigen Ausschluss von der Betreuung nicht. Anders kann die Zahlungspflicht der Eltern beurteilt werden, wenn die Betreuung über einen längeren Zeitraum nicht mehr gewährleistet werden kann. Bei länger andauernden Beschränkungen der Betreuung durch die zuständige Gesundheitsbehörde, kann den davon betroffenen Eltern für die Dauer des Ausschlusses von der Betreuung nicht rechtssicher die Entrichtung des Elternbeitrages abverlangt werden.

Der Träger kann daher auf die Einziehung von Elternbeiträgen wegen der fehlenden Möglichkeit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII aufgrund der Allgemeinverfügungen des Landes und der Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister gemäß § 28 IfSG verzichten. Hierzu ist keine Änderung der Elternbeitragssatzung bzw. -ordnung notwendig.

In welchem Verhältnis stehen die Zuwendungen aus dieser RL zu den gesetzlichen Finanzierungssträngen und der Elternbeitragsbefreiung des KitaG?

Die RL ist keine Erweiterung der Elternbeitragsbefreiung nach dem KitaG und dessen Rechtsverordnungen. Die mit der RL verbundenen Zuwendungen sind bei freien Trägern in der Gesamtfinanzierung als Einnahmen mit abzubilden, d.h. sie gehen im Rahmen der Restbedarfsfinanzierung zuschussmindernd oder zuschusserhöhend in die Berechnung mit ein, je nachdem, ob die bisherigen Elternbeitragseinnahmen unter- oder oberhalb der Förderung mit den Pauschalbeträgen liegen.

Was ist Gegenstand der Förderung?

Gegenstand der Förderung sind entgangene Elternbeiträge aus Betreuungsverträgen in der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten und Kindertagespflege), die aufgrund der Einstellung von Betreuungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden konnten (Ausnahme: Fälle, in denen eine Notfallbetreuung in Anspruch genommen wird).

Kann die Pauschale auch von anderen Angebotsformen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kindertagesstättengesetzes (z.B. Spielkreise, Eltern-Kind-Gruppen) außer Kindertagespflege beantragt werden?

Antragsberechtigt sind ausschließlich die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten, die ihre Betreuungspflicht aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag derzeit nicht erfüllen dürfen und daher auch keinen Elternbeitrag verlangen können. Dazu zählen auch Horte, die in Kooperation mit der Schule ganztägige Betreuungsangebote unterbreiten.

Wer ist Zuwendungsempfänger?

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Zuwendungsempfänger gibt als Erstempfänger die Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege nach den Regelungen der Richtlinie weiter.

Was ist zwingende Zuwendungsvoraussetzung für die Förderung des Trägers einer Kindertagesstätte?

In der Kindertagesstätte sind die betroffenen Kinder nicht betreut worden. Für diese Kinder wurde auch in einer anderen Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege keine Notfallbetreuung in Anspruch genommen.

Für die betroffenen Kinder in Kindertagesstätten werden/wurden Elternbeiträge beginnend ab April 2020 für die Dauer der (teilweisen) Betriebsuntersagung (auf volle Monate aufgerundet) nicht erhoben.

Was ist zwingende Zuwendungsvoraussetzung für die Förderung entgangener Elternbeiträge in der Kindertagespflege?

Für Kinder in Kindertagespflege kann eine Förderung nur erfolgen, wenn diese pandemiebedingt nicht in der Kindertagespflegestelle betreut wurden und für diese auch in einer Kindertagesstätte oder einer anderen Kindertagespflegestelle keine Notfallbetreuung in Anspruch genommen wurde.

Für die betroffenen Kinder in Kindertagespflege werden/wurden Elternbeiträge beginnend ab April 2020 für die Dauer der Betriebsuntersagung (auf volle Monate aufgerundet) nicht erhoben.

Warum kann für Kinder, die in der Notfallbetreuung betreut werden, keine Förderung beantragt werden?

Mit der Richtlinie sollen ab dem 1. April 2020 „ausgefallene“ Elternbeiträge pauschal den öffentlichen und freien Trägern ausgeglichen werden, die aufgrund der Schließung der Kindertagesstätten und der Kindertagesbetreuung nicht eingezogen werden, weil die Leistung nicht erbracht werden kann. Für Kinder, die in der Notfallbetreuung sind, werden die Betreuungsleistungen jedoch erbracht.

Aufgrund der Haushaltsgrundsätze der Landeshaushaltsordnung und der allgemeinen Finanzierungssystematik des SGB VIII sowie im Hinblick darauf, dass der Zuwendungsgrund in der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Angebote der Kindertagesbetreuung von öffentlichen und freien Trägern im Zeitraum der vorübergehenden Schließung von Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen aufgrund der Allgemeinverfügungen des Landes und der Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister gemäß § 28 IfSG zu sehen ist, können nur Elternbeiträge ersetzt werden, denen keine Betreuungsleistung gegenüber steht. Bei Kindern in der Notfallbetreuung ist dies nicht der Fall.

Sind auch Kinder, für die nur tageweise bzw. in sehr geringem zeitlichen Umfang die Notfallbetreuung in Anspruch genommen wird, von der Richtlinie ausgeschlossen?

Ja, für diese Kinder wird ein Angebot der Kindertagesbetreuung vorbehalten und die Betreuungsleistung steht Ihnen im vereinbarten Umfang zur Verfügung. Damit sind diese Kinder nicht förderfähig.

Können seitens der Träger auch die Kinder in Notfallbetreuung beitragsfrei gestellt werden?

Ja, es bestehen keine Bedenken, wenn sich freie Träger von Kindertagesstätten, die Ortsgemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam darüber verständigen, auch die Elternbeiträge der an der Notfallbetreuung teilnehmenden Kinder nicht einzuziehen bzw. diese zu erstatten. Dies gilt auch für Kitas in gemeindlicher Trägerschaft, ohne dass in diesem Fall der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden muss. Ungeachtet dessen bleiben diese entgangenen Elternbeiträge jedoch nicht förderfähig.

Müssen Eltern einen Antrag auf Elternbeitragsbefreiung bei Ihrem Träger stellen?

Nein. Der Einrichtungsträger informiert die Eltern, die keine Notfallbetreuung in Anspruch nehmen, ab wann und wie er die Eltern für die Zeit der Pandemie vom Elternbeitrag befreit. Dies soll möglichst flächendeckend von allen Trägern der Kindertagesstätten realisiert werden.

Wie hoch ist die Zuwendung nach der RL?

Pro Kind, für das pandemiebedingt kein Betreuungsangebot trotz bestehenden Betreuungsvertrages in Anspruch genommen wurde, wird eine Pauschale pro Monat in folgender Höhe gewährt:

- im Krippenbereich: 160 Euro,
- im Kindergartenbereich: 125 Euro und
- im Hortbereich: 80 Euro.

Die Pauschalen gelten auch für Kinder, die gewöhnlich in Kindertagespflege betreut werden.

Stehen die gewährten Pauschalen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den bisher eingekommen konkreten Elternbeiträgen je Kind?

Die Pauschalen sind unabhängig vom bisher erhobenen Elternbeitrag der jeweiligen Einrichtung. Daher sind die Pauschalen weder auf die bisher erhobenen Elternbeiträge des Einrichtungsträgers limitiert, noch findet eine Erstattung durch den Einrichtungsträger bei Überschreiten der bisherigen Elternbeiträge statt. Dies gilt auch für die Pauschalen für die Beitragsausfälle in der Kindertagespflege.

Wer stellt wann einen Fördermittelantrag an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) als Bewilligungsbehörde?

Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen die Fördermittelanträge an das MBJS.

Die Anträge für April 2020 können ab dem 1. April 2020 gestellt werden. Das MBJS geht im Interesse der Sicherung der Finanzierung davon aus, dass die Anträge sehr zeitnah gestellt werden.

Die Anträge für weitere Monate, in denen möglicherweise die Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) im Land Brandenburg ein Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen (inkl. Kindertagespflege) notwendig machen, sind bis zum 15. des jeweiligen Monats zu stellen, für den die Förderung in Anspruch genommen werden soll.

Wann und mit welchen Daten stellen die Träger von Kindertagesstätten ihre Anträge an die Landkreise und kreisfreien Städte?

Die Kita-Träger stellen ab dem 1. April 2020 bei Ihrem zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung oder tätigen formlos die Meldung der Kinder, für die keine Betreuung bzw. keine Notfallbetreuung in Anspruch genommen wurde. Berücksichtigt und gemeldet werden können nur Kinder, für die auch in einer anderen Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege keine Notfallbetreuung in Anspruch genommen wurde. Kinder, die aufgrund eines gesetzlichen Beitragserhebungsverbotes beitragsfrei sind, werden nicht berücksichtigt. Dies betrifft Kinder im letzten

Kita-Jahr vor der Einschulung sowie Kinder von Geringverdienenden und Empfängern bestimmter in der KitaBBV genannter Sozialtransferleistungen.

Beispiel:

Der Bezugsstichtag für die Anzahl der belegten Plätze ist der 01.03.2020 für die Monate April bis Juni 2020. Für die Beantragung der Förderung des Fördermonats z.B. April 2020, werden von dem Bezugsstichtag 01.03.2020, die Kinder abgezogen, für die zum 01.04.2020 eine Notfallbetreuung in der Einrichtung vorgehalten wird oder eine Notfallbetreuung in einer anderen Einrichtung in Anspruch nehmen.

Für die darauffolgenden Monate sind die Anträge jeweils zu Beginn des Monats zu stellen, damit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Bewilligungsbehörde die Anträge bis zum 15. des Monats einreichen kann, für den die Förderung in Anspruch genommen werden soll.

Woher weiß der Träger, dass Eltern eine Notfallbetreuung – wenn vielleicht nicht bei ihm – in Anspruch nehmen?

Das MBSJ geht davon aus, dass sich hierzu die Träger, die Eltern und auch die Jugendämter in einem Informationsaustausch befinden.

Wird die Pauschale auch für Kinder gewährt, die ihren Wohnsitz in einem anderen Landkreis, einer anderen kreisfreien Stadt oder einem anderen Land haben?

Die Zuwendung knüpft an die Betreuungsverträge in den Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege unabhängig vom Wohnort des Kindes an.

Wird die Pauschale auch für Kinder gewährt, die pandemiebedingt nicht mehr im Land Berlin betreut werden dürfen, für die aber bislang nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Wohnortgemeinde in Brandenburg ein Elternbeitrag erhoben werden durfte?

Nach dem eindeutigen Wortlaut der Richtlinie werden die Zuwendungen nur für entgangene Elternbeiträge aus Betreuungsverträgen in der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten und Kindertagespflege) gewährt. Ziel der Richtlinie ist nicht die Beitragsbefreiung der Eltern und ein damit verbundener Kostenausgleich, sondern die Unterstützung der Einrichtungsträger, die aufgrund der pandemiebedingten Einschränkung der Betreuungsleistung keinen Elternbeitrag erheben. Die Wohnortgemeinden, die keiner vertraglichen Betreuungspflicht gegenüber den Eltern unterliegen, sind daher von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgenommen.

Was passiert, wenn sich in dem Zeitraum ab dem 1. April 2020 die Kinderzahlen verändern? Wird dann die Zuwendung erhöht oder gekürzt?

Da es sich bei der Förderung um eine Festbetragsfinanzierung mit der Angabe der Kinderzahlen zum jeweils 1. des Fördermonats bezogen auf die gemeldete Stichtagszahl 01.03.2020 für die Monate April bis Juni 2020 und den Stichtag 01.06.2020 für die Monate Juli bis September 2020 handelt, führt eine Veränderung der Kinderzahlen außerhalb der genannten Stichtage nicht zur Anpassung der Höhe der Zuwendung.

Wie läuft das Bewilligungsverfahren?

Nach Eingang der schriftlichen Anträge der Landkreise und kreisfreien Städte auf Förderung für die Elternbeitragsausfälle des April 2020 und folgende Ausfallmonate wird der Bewilligungsbescheid vom MBSJ zeitnah erteilt.

Wann und wie erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte die Zuwendung?

Die gewährte Zuwendung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport wird ohne Anforderung ausgezahlt. Voraussetzung der Auszahlung ist der Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist und damit die Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlungsfrist kann verkürzt werden, wenn der Zuwendungsempfänger nach Eingang des Zuwendungsbescheides eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgibt. Ein entsprechender Vordruck für die Rechtsbehelfsverzichtserklärung ist dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

Wann und wie erhalten die Träger von Kindertagesstätten und der Kindertagespflege die Zuwendung durch die Landkreise und kreisfreien Städte, hier Jugendämter?

Die Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege sind spätestens 14 Tage nach Eingang der Zahlung des Landes an die öffentlichen und freien Träger ohne Abzug auszusahlen. Für jedes zuwendungsfähige (also nicht betreute und daher auch nicht beitragsfähige) Kind muss eine Pauschale in folgender Höhe gewährt werden:

- im Krippenbereich: 160 €
- im Kindergartenbereich: 125 €
- im Hortbereich: 80 €.

Ein gesonderter Bescheid für die Weiterleitung der Mittel ist nach der Richtlinie nicht vorgesehen und daher nicht zwingend.

Durch wen und bis wann ist der Verwendungsnachweis beim MBS vorzulegen?

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen gegenüber dem MBS bis zum 31.12.2020 für den Gesamtzeitraum der Förderung den Verwendungsnachweis vor. Anlage 2 der Richtlinie ist dafür das zu verwendende Muster. Der Erstempfänger weist die Weiterleitung der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten nach und erfüllt damit den Zweck.

Was müssen die Kita-Träger für den Nachweis der erhaltenen Zuwendung an das Jugendamt nachweisen?

Von den Trägern der Kindertagesstätten ist der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für entgangene Elternbeiträge für nicht betreute Kinder ausreichend. Mit der Meldung der förderfähigen Kinderzahlen bestätigen die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege bereits, dass ihre Angaben richtig sind. Somit sind keine weiteren Nachweise nötig.

In der Richtlinie wird keine Verwaltungspauschale erwähnt. Können Zuwendungsmittel dafür eingesetzt werden?

Die Richtlinie unterstützt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG). Die Zuwendung muss in voller Höhe entsprechend der gemeldeten Kinderzahlen an die Kita-Träger weitergeleitet werden. Eine Verwendung der Zuwendungsmittel für Verwaltungsausgaben ist daher nicht möglich.
